



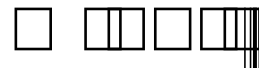
8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345 / 338
Fax: 05 0248 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

begutachtung@bmbf.gv.at



GZ.: ISchu18/6-2016

Graz, am 03.05.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016);

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 6. April 2016, GZ.: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 56 Abs. 3 SchOG:

Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten und der Lehrer/innen bedarf aus dienstrechtlicher Sicht einer exakten Trennung. Parallel dazu sind auch konkrete Vorgaben hinsichtlich der besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Komponenten dringend erforderlich.

**Zu § 18a SchUG:**

Die Darstellung der „Entwicklungs- und Lernsituation“ bzw. das Sichtbarmachen von Lernzuwächsen erscheint im Gegensatz zur reinen Beurteilung des Leistungsstandes sinnvoll. Entwicklungsdokumentationen in Form eines Portfolios erleichtern die Förderung eines Kindes im Schuleingang und bewirken, dass die Kooperation zwischen Eltern und Schule verbessert wird. Die Informationen über die Entwicklungs- und Lernsituation gehen aber über die Form einer Leistungsbeurteilung hinaus, zumal die weiterhin alternativ mögliche Notengebung lediglich Leistungen bzw. die „Lernsituation“ und nicht die „Entwicklungssituation“ darstellt.

Zu § 77 bzw. § 77a SchUG:

Die Abschaffung von Formblättern, wie etwa Gesundheitsblättern, die der Vollziehung der die Schulärzte betreffenden schulrechtlichen Agenden dienen, wird als problematisch angesehen.

Um die im § 66 SchUG vorgesehene Beratungs- und Untersuchungstätigkeit samt Mitteilung allfälliger gesundheitlicher Mängel leisten zu können, ist eine personenbezogene Dokumentation erforderlich, weshalb Gesundheitsblätter, eventuell auch in elektronischer Form, für die Schulgesundheitspflege benötigt werden.

Die Tätigkeit der Schulärzte und Schulärztinnen umfasst nicht allein eine beratende Tätigkeit. Im Rahmen des Unterrichts müssen zur Sicherheit der Schüler/innen personenbezogene gesundheitliche Daten an der Schule bekannt sein. Dies ist insbesondere bei Erkrankungen, die mit akuten unvorhersehbaren Notfallsituationen einhergehen können, wie z.B. schwere allergische Reaktionen, Unterzuckerung bei Diabetes mellitus oder epileptischen Anfällen notwendig, aber auch im Hinblick auf die Obsorgeverpflichtung der Schule unerlässlich.

Auch im Rahmen von Aufnahms- und Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen zur Feststellung der Schulreife oder bei geplanter vorzeitiger Einschulung ist eine nachvollziehbare Dokumentation notwendig.

Zu § 82e SchUG:

Die Regelungen zur neuen Oberstufe sollten erst dann in Kraft treten, wenn wesentliche Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes bzw. des Schulzeitgesetzes geändert worden sind:

1. Semestrierung (§ 19 Abs. 2 iVm. § 22a SchUG): Die Semesterregelung ist im Hinblick auf die Abschlussklasse nicht praktikabel. Das 1. Semester endet in der Steiermark und Oberösterreich gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SchZG am Samstag vor dem 3. Montag im Februar. Der Zeitraum für die Prüfungen, Schularbeiten, VWA-Präsentationen, Semesterprüfungen und Unterricht im 2. Semester ist zu kurz und pädagogisch nicht zu vertreten. In der Steiermark und in Oberösterreich dauert das Unterrichtsjahr ohnehin eine Woche kürzer. Die Semesterregelung für die Abschlussklasse ist daher zu ändern. Ansonsten sollte das erste Semester der Abschlussklasse z.B. mit den Weihnachtsferien enden.
2. Auslandsaufenthalte (§ 29 Abs. 9 SchUG): Die Bestimmung des § 25 Abs 9 SchUG ist bei Semestrierung der Oberstufe nicht anwendbar. Es sollte für die neue Oberstufe die Limitierung mit 3 Monaten erfolgen, damit ein Semester als positiv absolviert gilt.
3. Beurteilung der Semesterprüfung mit höchstens „Befriedigend“ (§ 23a Abs. 6 SchUG): Bei einer „Nichtbeurteilung“ bedeutet dies eine Diskriminierung von Schüler/innen bei langer Krankheit.
4. Frühwarnung (§ 19 Abs. 3a SchUG): Im zweiten Semester der Abschlussklasse ist eine Frühwarnung frühestens im April nicht sinnvoll, wenn bereits Anfang Mai die Klausuren beginnen.
5. Begabungsförderungsprüfungen (§ 23b SchUG): Für diese besondere Form der Begabungsförderung durch eine Semesterprüfung über einzelne Pflichtgegenstände der beiden folgenden Semester sollte ein Mindestleistungsniveau definiert werden, etwa eine Absolvierung der Prüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“.

**Zu § 6 Abs. 2 SchPflG:**

Eine möglichst enge Kommunikation an der Nahtstelle zwischen Kindergarten und Volksschule erscheint sinnvoll. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen, wird jedoch als schwierig angesehen, zumal diese Verpflichtung nicht kontrollierbar und deren Nichtbeachtung mit keinen Konsequenzen verbunden ist.

Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner